universität innsbruck
Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die Thierseer Passionsspiele 1799 - 1935

Dörrer, Anton

Innsbruck, 1935

Der Kampf um die Passionsspiele geht bis 1848 weiter

urn:nbn:at:at-ubi:2-9262

wiederholter Abweisung die Spielerlaubnis, weil sie auch Oberammergau mit allerhöchster Bewilligung erteilt und daraufhin diese auch vom Kronprinzen verheißen worden war. Das Generalkommissariat ließ das Stück vom größten Unsinn reinigen.«

Auf diese Vorstellung des bayerischen Generalkommissärs Max Freiherrn von Lerchenfeld in Innsbruck bequemte sich der Innenminister in München unterm 14. November 1812 zum Einlenken:

»Wenn schon die religiösen Spiele nicht ausgerottet werden können, so sind nur solche Texte zu dulden, die der Würde der Religion nicht entgegengesetzt sind. Diesem Bescheid hatte sich auch das Landgericht in Kufstein zu fügen.«

Der Kampf um die Passionsspiele geht bis 1848 weiter

Das Münchner Ministerium hatte im Verstandeshochmute kahler Nikolaisten die zeitlichen Zusammenhänge zwischen dem kirchlichen Kult und den tirolischen Spielfesten endgültig zerstört. Als in den Jahren 1814 und 1815 das ganze Land Tirol an das Haus Österreich zurückfiel, da hoffte die Bevölkerung auf die Wiederkehr der »guten, alten Zeiten«, insbesondere auf Herstellung der ständischen Verfassung und nicht zuletzt auf ihre jahrhundertealte Spielfreiheit. Im ersten Ansturm der Geschäfte handhabte

die österreichische Kommission die milde Auslegung des bayerischen Landeschefs. In allen Tälern und Dörfern, vornehmlich im Inn- und Pustertal, standen Volksschauspiele wieder auf, ohne daß viele Amtsstücke darüber zwischen den einzelnen Dienststellen gewechselt wurden. So führte Erl 1815 wieder seinen alten Passion vor, um wenigstens eine Emporkirche und Orgel in seiner Pfarre einrichten zu können, da die Bayern 1809 fast das ganze Taldorf durch Feuer vernichtet und selbst das bescheidene Kirchlein beschädigt hatten. Daraufhin reichte Kössen noch am 19. Oktober um die Erlaubnis ein, gleichfalls die Leidensgeschichte Christi an den kommenden Sonn- und Feiertagen aufführen zu dürfen, erhielt sie auch gegen Zusicherung der polizeilichen Kontrolle durch die Gemeinde und Ablieferung von je 3 fl. für jede Vorstellung an den Ortsarmenfond; es spielte insgesamt ungefähr zwanzig Mal. Der Pfarrer äußerte sich daraufhin, als das Gubernium in Innsbruck die Rundfrage an die weltlichen und geistlichen Behörden über das Verhalten gegenüber solchen Spielen stellte:

»Es sei zwar bei einer mehr als zwanzigmaligen Aufführung des Stückes keine Hauptunanständigkeit vorgefallen; dessenungeachtet wünsche er aber, daß ein Verbot erfolge. Denn die Schauspieler litten nicht nur Einbuße an Geld, es würden auch die Begriffe des Volkes durch die elende und widerstreitende Darstellung der Eigenschaften Gottes verwirrt und der grasseste Anthropomorphismus herbeigeführt. Zu-

gleich würden die Feiertagsschulen versäumt und durch die bis in die Nacht hinein dauernden Aufführungen manche kleine Polizeiüberschreitungen veranlaßt«.

Wie schon aus diesem Beispiele hervorgeht, bediente sich die neue Regierung der geistlichen und der weltlichen Behörden, um mit den in einzelnen Nebenauftritten stark ins Groteske und Burleske verdrängten oder wenigstens dahinzielenden Ausdrücken der Volksseele die Spiele überhaupt auszurotten, so daß den Dörflern oft nur mehr ausgewaschene Texte und schemenhafte Gestalten aus ihren dramatischen Stoffkreisen verblieben. Die Vernichtung der gemeinsamen Dorfspiele schien umso leichter geworden zu sein, als die alte geschlossene Dorfgemeinschaft der geistigen Zersetzung entgegenging und Vereine sich zu bilden begannen.

Mit großen Schwierigkeiten überwanden die Thierseer diese stärkste Krise. Im Jahre 1816 führten sie ihren Passion wiederum vor; ob mit oder ohne behördliche Erlaubnis, läßt sich nicht feststellen, da die Akten über die ländlichen Spiele dieses Jahres, übrigens dem Einlaufbuch nach nur wenige wie im Vorjahre, »skartiert« wurden. Die Innsbrucker Behörden waren eher für eine freundliche Erledigung der Spielgesuche, um der schwer heimgesuchten Landbevölkerung, die noch dazu infolge der Fehlernte einer argen Hungersnot entgegenging, nicht noch die Freude an ihren geistlichen Spielen zu verderben, die doch schließlich sogar die Bayern hatten dul-

den müssen. Jedoch die Zentralregierung holte alsbald 15 Verordnungen hervor, die in den Jahren 1790 bis 1798 dekretiert worden waren und gar viel böses Blut im Lande gemacht hatten. Innsbrucker Referent wurde der geistliche Gubernialral Bernhard Galura, kein gebürtiger Tiroler. Er berichtete am 8. August 1816 dem Gubernium über den Stand der Dinge.

»Noch am 19. Oktober 1801 habe die Wiener Polizeistelle erklärt, das Komödienspielen sei schädlich, und entschieden, daß selbes den Beamten auf dem Lande und den Bürgern auf keinen Fall erlaubt werde. Bayern gestattete es dem Volke nach dem Jahre 1809. Der Referent schlägt vor, nicht bloß die Passionsspiele sollen verboten bleiben, sondern auch die übrigen Bauernspiele bis zum Einlangen einer endgültigen, allerhöchsten Entscheidung hintangehalten werden. Hiezu sollen sich die einzelnen Kreisämter äußern und die Bischöfe angegangen werden, dem Klerus jede Beförderung solcher Komödien zu untersagen; denn nicht selten würden diese von Welt- oder Ordensgeistlichen verfaßt oder geleitet«.

Das Konsistorium von Brixen erließ denn auch ein entsprechendes Rundschreiben. Sehr milde und verständig fiel das Gutachten des greisen Dechants von Kufstein aus, dem Thiersee unterstand:

»Man habe die Mißbräuche, welche ein Verbot der Bauernspiele wünschenswert machten, wohl erkannt. Allein verschiedene dringende Verhältnisse hintertrieben in den letzten Jahren die strenge Durchfüh-

rung. Der allgemeine Beifall, der sich durch außerordentlichen Zulauf des Volkes und durch innigste Teilnahme laut ausgesprochen hat, ist ein redender Beweis, daß ein Volk, welches religiösen Sinn hat, das Mangelnde in den Vorstellungen nicht auffaßt und gern übersieht, wenn nur das Herz durch sinnliche Vorstellungen zum Gegenstand hingeführt wird, der den religiösen Sinn begründet.

Indessen könnten auch Gebildete, die gegenwärtig waren, diesen theatralischen Vorstellungen nicht ganz ihren Beifall versagen; nur hörte man den Wunsch äußern, daß die Vorstellung der Form nach gebessert und die elenden Reime abgeändert werden möchten. Auch zweifelte man nicht, daß religiös-sittliche Vorstellungen, wenn sie gut gewählt würden, auf Veredlung und Bildung des Volkes mächtig wirken könnten.

Diese Vorstellungen, wenigstens in dieser Gegend, hatten noch einen besonderen empfehlenswerten Zweck. Die reine Einnahme wurde dazu verwendet, den in den letzten Schreckensjahren verarmten oder gar abgebrannten Kirchen wie z. B. Erl aufzuhelfen. In Thiersee wurde der reine Betrag ebenfalls zum Behuf der armen Kirche verwendet. Wie leicht könnte dieser Gemeinbetrieb noch zu anderen wohltätigen Zwecken benützt oder doch angeeifert werden! Durch Volksspiele solcher Art würde der Staat mehr gewinnen als durch gedungene Komödianten.

Es werden aus Schonung dem Volke so manche andere hergebrachte, ohne Vergleich minder nützliche

Gebräuche nachgesehen; wenigstens dürfte eine eingeschränkte Duldung der Volkskomödien nicht die schädlichste sein. Es ist in der Tat nur der bessere Teil der Volksklasse, welcher mehr Vorliebe zu religiös-sittlichen theatralischen Vorstellungen, zur Förderung eines edlen Zweckes bezeigte, als zu kostspieligen Unterhaltungen, die nicht selten zu gesetzwidrigen Hasardspielen, polizeiwidrigen Trinkgelagen und Tänzen usw. verleiten oder wenigstens mit übermäßigem Zeit- und Geldaufwand zum Nachteile der Familien verbunden sind. Es würde sogar Ärger veranlassen, wenn das Volk in den Städten Komödien aufführen sieht, die nach seiner Ansicht sogar anstößig erscheinen, und dennoch nach seiner Fassungskraft unschuldige religiös-sittliche Vorstellungen gänzlich unterdrückt würden.

Wenn schon das Volk wenig oder gar keine Lust nach Komödien herumziehender Schauspieler zu haben scheint, so würde man doch nicht hindern können, daß es ins Ausland, wo Volkskomödien und Passionsvorstellungen häufig aufgeführt werden, weit und breit hinströme, um solche zu sehen, was gewiß nicht frommen würde. Man kann daher nicht bergen, daß, wenn man schon kein Förderer der Volkskomödien und Passionsvorstellungen sein wollte, man doch auf gänzliche Unterdrückung nicht hinwirken mochte.«

Auch der nächste Referent Gubernialsekretär J. R. von Kern, als Gönner des Dichters Hermann von Gilm später bekannt geworden, durfte nach neuer-

licher Einholung von Berichten und Gutachten am 21. Juli 1820 an den Gubernialrat A. A. v. Dipauli fast nur einschränkende Vorschläge ausarbeiten, die zu folgendem Beschluß des Guberniums erhoben wurden:

»1. Bewilligung von Bauernspielen durch das zuständige Kreisamt nach vorgelegtem Spieltext.

2. Aufführung auf bestimmte Zeit an Sonn- und Feiertagen nach nachmittägigem Gottesdienst beschränkt.

3. Bei den Vorstellungen hat der Ortsvorsteher gute Ordnung handzuhaben.

4. Der Reinertrag (nach Abzug der Regiekosten, auch denen der Mitwirkenden) gehört der Schule des Ortes.

5. Die sogenannten Passionsspiele und Nikolausspiele u. dgl. sind bereits abgeschafft; es bleibt dabei, das Verbot ist streng handzuhaben.

6. Um aber dieser seit Jahrhunderten üblichen Volksunterhaltung eine gedeihliche Richtung zu geben, haben die aufzuführenden Stücke derart bearbeitet zu sein, daß nebst heiterer Laune und ordentlicher Handlung religiöse Haltung, Aneiferung zur Vaterlandsliebe und zu allen edlen Gefühlen erweckt und genährt werde, daß jeder Art von Ausbildung des menschlichen Geistes darin Raum gelassen und der Roheit entgegengearbeitet werde. Es sei daher besonderes Augenmerk auf die Verfasser zu richten und Männer, denen an der Bildung gelegen ist, anzueifern. Neben den herkömmlichen Legendenstücken sei auf die österreichische Geschichte hinzuweisen.«

Über die Thierseer Passionsspiele von 1816, 1821 und 1833 fehlen die Archivalien der Spielgesellschaft und der Behörden. Ein Rechnungsblatt, wahrscheinlich aus dem Jahre 1816, hat sich gefunden; es verzeichnet Einkäufe für die »Thirkische Musick Innstrumenter«, Trommeln, Hörner (dazu einen Brief nach Nürnberg!), Fagott, Trompeten, Orgel richten und einen Kasten oberhalb der Orgel zur Unterbringung der Instrumente, insgesamt über 100 fl., dem gegenüber einige Einnahmen der Musikkapelle an vier Feiertagen von 3 fl. 30 kr. bis 11 fl. stehen. Daraus können wir den Schluß ziehen, wie es um den musikalischen Teil und die Kräfte der Thierseer bestellt war. Aus einem Gesuche des Jahres 1846 erfahren wir, daß die Thierseer Musik auch auswärts spielte, damals zum Jahrestag der Thierseer Scharfschützen in Kufstein.

Am 19. Februar 1833 einigten sich 13 Thierseer Passionsspieler auf folgenden

»Contrakt. Da man hier wieder im Begriffe steht, den Passion oder die Leidensgeschichte unseres Erlösers theatralisch aufzuführen, so muß es nun allen Teilnehmern der ganzen Gesellschaft mehr als je daran liegen, mit den vorhandenen Kleidungen und allen übrigen hiezu erforderlichen Gerätschaften eine bessere Ordnung zu treffen und dies umsomehr, da schon anfangs wie im Verlaufe öfters hierüber ernstliche Rücksprache geführt wurde, ohne je zu einem befriedigenden Resultat zu gelangen. Diesem zufolge ist nun vor allem notwendig, daß man die zum

Theater erforderlichen und noch vorhandenen Kleidungsstücke genau untersucht, ihren etwaigen Wert schätze und näher bestimme, das Mangelhafte ersetze und das schadhaft Gewordene ausbessern lasse, damit man so auch in diesem Stücke für die Zukunft im allgemeinen sich eines bessern erfreuen könne. Insbesonders aber, um jetzt wie auch fernerhin eines segensreichen glücklichen Erfolges entgegenzusehen und dem Ziel und Ende oder der Absicht des hiesigen Theaterspielens, welche keine andere als eine edle, religiöse und heilige Absicht, Gottes Ehre zu fördern, sein kann, und von jedem Eigennutze und Gewinnsuchen, von jedem Stolze, Rechthaberei, Eigendünkel und dem steten Besorgen, für seine Person etwa zu viel getan zu haben, frei sein muß, vollkommen zu entsprechen, so ist man, so wie es auch die Natur der Sache erfordert, für immer übereingekommen, nachstehende Punkte zu beschließen und festzusetzen:

1. Keiner aus der mitspielenden Gesellschaft ist über die Kleidungsstücke und Theatergerätschaften, was es immer auch sei, Privateigentümer, das heißt keiner hat ein persönliches Recht darauf oder kann ein oder das andere Stück ansprechen oder gar eine Rückforderung machen, was zwar einem redlichen und rechtschaffenen Herzen zu tun nie einfalle, indem von jeher alle Mühe, Schweiß und Anstrengung, alle Vorteile und die ganze Habschaft dem höchsten Herrn zum Opfer gebracht und gereicht wurde, wie es die frommen Stiftungen und beigeschafften Kirchenver-

zierungen als erreichte Zwecke laut genug beurkunden. Nochmal mit einem Worte: Keiner aus der Gesellschaft hat ein Eigentumsrecht auf die Theaterkleider und Gerätschaften, wohl aber haftet auf einen jeden ein rechtmäßiges und pflichtschuldiges Verwaltungsrecht für den Herrn des Himmels darauf, falls etwas davon wissentlich und nachlässigerweise verloren oder zugrunde ginge.

2. Sollen für die Zukunft jederzeit nach der ganzen Vollendung des aufgeführten Theaterstückes alle Kleidungsstücke, alle Bücher, Rollen, Schriften und Musikhefte usw. abgegeben, fleißig zusammengelegt und zum künftigen Gebrauch im Verwahrungsgemache versperrt und wohl aufbewahrt werden.

3. Soll aus dieser mitspielenden Gesellschaft selbst ein recht vertrauter Mann nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgewählt werden, welcher jederzeit auf drei Jahre schuldig sein sollte, die Verwahrung obbemelter Gegenstände zu übernehmen und treu, sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Keineswegs sollte er aber Recht und Befugnis haben, von diesen Requisiten, Kleidern und Gerätschaften etwas zu veräußern und zu verkaufen oder auszuleihen und zu verschenken, ja nicht einmal unter welchem Vorwande immer etwas davon zur Unterhaltung nach Hause mitzunehmen, sondern vielmehr muß es ihm zur strengen Pflicht gemacht sein, wenigstens einmal jährlich im Beisein noch zweier anderer Männer aus der Gesellschaft über die vorhandenen Gegenstände nachzusehen, die Kleider fleißig zu lüften und

alles aufs neue wieder zu versperren und aufzubewahren.

4. Soll wie bisher zu dem schönen Ziel und Ende, die Ehre Gottes zu suchen und zu fördern, auch noch für die Zukunft beantragt werden, den Passion oder auch ein anderes anpassendes Stück aufzuführen, so ist bei der jeweiligen Aufnahme neuer Glieder in die hiesige Theater- oder Passionsgesellschaft jederzeit Hin- und Rücksicht zu nehmen, daß man bei der Verteilung der Rollen nicht so fast auf alte, einbildnerische oder scheinbare Rechte als vielmehr auf Personen sehe, die auch Eigenschaften, Fähigkeiten und Talente besitzen, die Rollen zu spielen. Und dies, auf daß so die geübtesten und besten Spieler die schwersten Rollen, die Anfänger aber und die minder Geübten auch leichtere Rollen zu behandeln haben und so die ganze bestehende Gesellschaft noch fortbestehe, das ist in neuaufgenommenen Gliedern, auch wenn von uns alle vielleicht im Grabe schon modern.

5. Wird zur Zeit einst, vielleicht aus Mangel an Liebhabern oder aus Mangel der Erlaubnis oder aus welchem Grunde immer wenig Hoffnung mehr vorhanden sein, dieses oder ein anderes Theaterstück aufzuführen, so soll die aufgestellte diesfällige Verwaltung mit Zustimmung eines redlich Gesinnten aus der Gesellschaft obgenannnte Gerätschaften und Kleidungsstücke, bevor sie zum Teil oder ganz vermodern, zu Geld machen und dies der Kasse des hl. Grabes einverleiben oder auch nach Umständen zu anderen Kirchenzierden oder frommen Stiftungen und Anstalten

verwenden. Und so kann hier in diesem Sinne wohl vom Verkaufe der Kleider und des ganzen Theaterrequisites, nie aber von einer Kleidungsteilung unter die Glieder der Gesellschaft die Rede sein. Zur Bestätigung dieses folgen nun die Unterschriften: Simon Hofer, Philipp Maierhofer, Josef Gschwentner, Michl Hofer, Johann Gschwenter, Johann Steillinger, Josef Hofer, Josef Mayrhofer, Johann Hofer, Georg Gschwenter, Benedikt Hechl, Josef Hechl, Jakob Hechl.«

Aus dem Jahre 1833 sind zwei Thierseer Spielbücher erhalten, das Passions- und das Osterspiel. Ersteres ist bereichert durch ein Vorspiel vom Opfer Abrahams in acht Auftritten und einer Schlußarie, ähnlich einem 18 Jahre älteren Chiemgauer Text. Daran schließt sogleich die Singszene vom Guten Hirten an. Hierauf folgt das Passionsspiel in fünf Akten, zumeist noch in denselben Alexandrinern wie 1801 abgefaßt, nur selten sprachlich oder rhythmisch ausgebessert. Die wichtigsten Abweichungen sind schon in der Thierseer Abschrift von 1804 eingetragen, so die Arie nach dem Abendmahl »O Übermaß der Liebe!«, für die in der Abschrift ein leerer Platz gelassen war. Aber auch manche Rede, die offenbar von der Zensur in dieser Abschrift durchgestrichen war, kehrt in dem neuen Spielbuche wieder. Nach dem Triumphgeheul der Teufel über den Fang des Judas treten nun noch zwei Engel vor den herabgelassenen Mittelvorhang und singen zwei Strophen des Sinnes, daß kein Mensch verzweifeln müßte, der in sich ginge, wie sich

an Petrus zeige. Kurz, die Änderungen des neuen Textbuches sind meist Einschübe und von nebensächlicher Art. Das Buch selber, das sich erhalten hat, schrieb im Jahre 1853 vermutlich Benedikt Hechl. Er bemerkt auf dem Innentitel, daß diese Fassung zum letzten Male in den Jahren 1833 und 1834 auf dem Theater zu Vorderthiersee aufgeführt worden sei. In keinem anderen Schriftstück geschieht einer Aufführung von 1834 Erwähnung. Das zweite Spielbuch von 1833 enthält das Osterspiel von 1803 mit geringfügigen Abweichungen und der Bemerkung, daß es zum letzten Mal im Jahre 1833 zu Vorderthiersee aufgeführt worden sei. Somit setzte sich schon seit längerem die Aufführung des Thierseer Passions aus zwei verschiedenartigen »Dichtungen« zusammen, die nun insgesamt zehn Aufzüge ausmachten und auf Vor- und Nachmittag verteilt waren.

Im Jahre 1844 schrieb ein »J. S.« neuerdings den Passion ab, wahrscheinlich ein Geistlicher, der sich bemühte, nicht bloß eine übersichtliche und saubere Handschrift herzustellen, sondern auch den Text von seinen vielen mundartlichen Wendungen, Kanzleiausdrücken und Fremdwörtern des 18. Jahrhunderts zu befreien und ihm ein hochdeutsches Gepräge zu geben. Namen der Spielgesellschaft reichten deren Obmann Benedikt Hechl, der Gemeindeausschuß Josef Mayrhofer, der Heiliggrabverwalter Johann Hafner und der Pfarrvikar Jakob Riffnaller am 28. August 1845 beim fürsterzbischöflichen Ordinariat in Salzburg um Spielerlaubnis ein:

»Die sogenannte Passionsgesellschaft bestehe in Thiersee schon seit 50 Jahren. Sie führte alle 10 Jahre (!) in einem dazu eigens erbauten und kostspielig dekorierten Lokale das Leiden unseres Herrn oder das sogenannte Passionsspiel auf. Seit der letzten Aufführung im Jahre 1833 seien fast 12 Jahre verflossen. Daher habe die Gesellschaft den sehnlichsten Wunsch, ihren Passion wieder aufführen zu dürfen. Die Gemeindemänner hätten daher schon am 8. Oktober v. J. gelegentlich der Pfarrvisitation Seiner Eminenz Kardinal-Fürsterzbischof Friedrich Fürst zu Schwarzenberg die Bitte vorgetragen, um mit folgendem sodann bei der politischen Behörde vorstellig werden zu können: 1. Auf dem Platze des Spielhauses wird, weil von der Baubehörde als der geeignetste bezeichnet, das Schulhaus erbaut. Obgleich der Platz durch Schenkung Eigentum der Spielgesellschaft geworden ist, will diese ihn zum Schulbau überlassen, weil die Schule bisher nur ein sehr erbärmliches und baufälliges Lokal besitzt, falls die Passionsgesellschaft daraufhin von den Behörden die Erlaubnis erhält, weiterhin ihren Passion zu spielen, und in den Stand gesetzt wird, das Spielgebäude auf einen anderen geeigneten Platz zu übersetzen. 2. Nach Abzug ihrer Kosten will die Gesellschaft wie bisher ein Drittel der armen Vikariatskirche St. Margaret, das zweite Drittel dem Ortsarmenfond und das dritte dem Schulfond von Thiersee überweisen. 3. Selbst unter der bayerischen Herrschaft wurde 1812 vom Generalkommissariat die Spielbewilligung erteilt. 4. Die Gesellschaft kann die kostbaren Kleider und Appa-

rate, die ohne Benutzung zugrunde gehen werden, nicht ohne großen Schaden verkaufen. 5. Besteht die Gesellschaft aus lauter sittlich einwandfreien und zum Teil sogar aus musterhaften Personen. 6. Pfarrer Franz Mayer von Breitenbach, der beim letzten Spiel hier Vikar war, bezeugt in beiliegendem Schreiben, daß der Passion ohne Entlohnung oder sonstige Unordnung aufgeführt wurde. Daher glaubt auch das Vikariat für die Ordnung haften zu können. Die ursprünglichen Passionsmitglieder, von denen noch einige leben, haben in den Kriegs- und Teuerungsjahren gelobt, alle 10 Jahre den Passion aufzuführen. Das Tal blieb auch wirklich von Kriegsverheerungen und Hungersnot verschont. 8. Die arme Dorfkirche verlöre eine für sie unentbehrliche Unterstützung, desgleichen das für das gemeine Volk sehr erbauende hl. Grab, falls sich die Gesellschaft infolge Spielverweigerung auflösen müßte. 9. Die Gesellschaft ist bereit, den Passion und die besonders schön abgefaßte Auferstehung zur Prüfung vorzulegen.«

Auf diese, wahrscheinlich vom Vikar geschriebene Eingabe hin forderte die geistliche Behörde die Einsendung des Spieltextes und der Spielbewilligung von 1833 ein. Der Vikar berichtete, daß schriftliche Spielbewilligungen von 1816, 1821, 1832 und 1833 (B. Hechl nennt, wie oben erwähnt, 1833 und 1834 als Spieljahre) nicht vorlägen, sondern es wurde eine solche, gestützt auf die Bedingungen der kgl. bayerischen Bewilligung des Jahres 1812, von dem damaligen Landrichter Johann Michael Wolf zu Kufstein

mündlich erteilt. Die Passionsgesellschaft glaubte daher, keine weitere schriftliche Erlaubnis zu benötigen, und führte in den genannten Jahren den Passion samt Auferstehung nach vorliegendem Text auf, ohne daß ihr von irgend einer Seite ein Hindernis in den Weg gelegt wurde. Das bezeugen die alten Mitglieder Josef Mayrhofer, Gemeindeausschuß, Jakob Mayrhofer und Josef Hechl.

Das Salzburger Konsistorium fand jedoch die Textbücher zur Approbation für eine öffentliche Vorstellung und zur Empfehlung an die politische Behörde nicht geeignet, erklärte aber angesichts der Versicherung von der Sittlichkeit der Darsteller und dem religiösen Ernst des Unternehmens im Falle, daß die Gesellschaft einen würdigen Text vorlegen könne, die Spielerlaubnis geistlicherseits zu erteilen. Daraufhin legte der Pfarrvikar von Thiersee einen »anständigeren und würdevolleren Text der Leidens- und Auferstehungsgeschichte unseres Heilandes samt der dazugehörigen Musik« mit der neuerlichen Bitte um Approbierung und Empfehlung an die politische Behörde vor. Das Konsistorium gab das neue Gesuch der Thierseer mit dem angeblichen Oberammergauer Text dem Kreisamt Schwaz befürwortend weiter. Dieses überantwortete den Akt dem Tiroler Landesgubernium mit dem Hinweis des Landgerichts Kufstein, die Spielgesellschaft wünsche die Aufführung, die ehemaligen Spieler seien schon zu alt und gebrechlich, weshalb der Vikar wohlgesittete neue auswählen und für gute Sitte und Ordnung aufkommen wolle. Jedoch seien Vor-

stellungen des Leidens und Sterbens unsres Heilands nach Gubernialverordnung vom 15. Juli 1820, Zl. 14.542, ausdrücklich und allgemein verboten und zur Ausnahme kein Grund vorhanden, weil die Thierseer nicht auf solcher Bildungsstufe stünden, um von ihnen eine entsprechend würdevolle Darstellung des hl. Gegenstandes erwarten zu dürfen. Das Landgericht erinnerte an die Folgen einer Ausnahme und bemerkte noch, es gebe auch andere Möglichkeiten zu legendenhaften Vorstellungen. Der Referent Gubernialrat Voglsanger zählte alles auf, was bisher zu Gunsten einer Bewilligung vorgebracht worden war, das Gubernium beharrte jedoch auf Durchführung ihrer Verordnung von 1820. So geschehen am 6. März 1846, gerade zwei Jahre vor den Wiener Märztagen.

Im Jahre 1811 war der Thierseer Passion aus dem zeitlichen Erlebniskreis der Kirche gerissen worden, nun aus dem räumlichen: der Platz vor seiner Kirche ging ihm verloren. Der Passion schien endgültig abgetan, weil entwurzelt zu sein. Wer hätte damals noch zu hoffen gewagt, daß er überhaupt noch einmal aufstehen werde?

Neues Leben, neue Spielgesellschaft, neues Passionshaus (1854/55)

Mit dem Jahre 1848 fielen die Passionsspielverbote im Prinzipe. Der inzwischen zum Pfarrer von Erl beförderte Thierseer Vikar Jakob Riffnaller